

## **2. Satzungsänderung der Stadt Krakow am See über die Erhebung einer Kurabgabe**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 11, 12, 12 a, 15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See vom 29.01.2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1:**

§ 3 Absatz 4 erfährt folgende Änderung in Satz 3:

Die Jahreskurabgabe beträgt  
- pro Person 42,00 EUR.

### **Artikel 2:**

In § 3 Absatz 4 Satz 4 wird „pro Wohneinheit“ gestrichen und heißt sodann wie folgt:

Ortsfremde Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten/Standplätzen gemäß § 2 dieser Satzung zahlen die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe.

### **Artikel 3:**

In § 6 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01.01. des lfd. Jahres. Die Jahreskurabgabe wird durch Dauerabgabenbescheid der Stadt Krakow am See erhoben und wird nach Zustellung des Abgabenbescheides binnen 4 Wochen zur Zahlung fällig. Treten die Voraussetzungen zur Zahlung der Jahreskurabgabe erst innerhalb des Kalenderjahres ein, so entsteht die Pflicht zur Zahlung der Abgabe mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats.

### **Artikel 4**

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Krakow am See, 07.02.2019

Geistert  
Bürgermeister

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.02.2019 angezeigt.

Krakow am See, den 07.02.2019  
Im Auftrag gez. Dina Lommack  
Amt Krakow am See